

Entschuldigungsverfahren

1. Erkrankung zu Hause

Die Schule ist unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen (09131/536913, Frau Forst). Falls niemand erreicht wird, kann eine Krankmeldung per Homepage erfolgen (Klasse 11 bzw. 12 ohne „Q“ angeben). Zeitnah muss eine schriftliche Entschuldigung erfolgen: Das Absenzenformular muss von der Schulhomepage heruntergeladen und ausgefüllt persönlich im Oberstufensekretariat innerhalb von **3 Tagen** abgegeben werden.

Tag der Erkrankung	Entschuldigung bis
Montag	Mittwoch
Dienstag	Donnerstag
Mittwoch	Freitag
Donnerstag	Montag
Freitag	Montag
2 Tage vor den Ferien	1. Tag nach den Ferien
1 Tag vor den Ferien	1. Tag nach den Ferien

2. Erkrankung während des Unterrichts/Arzttermine

Bei Erkrankung während des Unterrichts ist im Oberstufensekretariat eine **Befreiung** einzuholen. Verlässt ein Schüler ohne Befreiung den Unterricht, so wird dies als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet. Arzttermine, Fahrstunden, Führerscheinprüfungen müssen nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

3. Erkrankung an einem Termin, an dem Klausuren, Referate oder angekündigte Leistungsabnahmen im Sport oder Seminaren vorgesehen sind

Wird einer dieser Termine versäumt, muss die Schule sofort telefonisch (09131/536913, Frau Forst) verständigt werden. Die Erkrankung muss durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden. Wenn dieses nicht fristgerecht vorgelegt wird oder zu spät ausgestellt wurde (in der Regel werden rückwirkende Atteste nicht akzeptiert), wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet. Im Wiederholungsfall muss ein ärztliches Zeugnis beim Gesundheitsamt, in Erlangen, Schubertstr. 14, eingeholt werden.

4. Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Für einzelne Unterrichtsstunden kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Notwendigkeit rechtzeitig (d.h. mindestens einen Tag vorher) schriftlich nachgewiesen wird (Vorstellungsgespräche, Familienangelegenheiten etc.). Längere Befreiungen erteilt auf Antrag der Schulleiter. Das entsprechende Formular ist aus dem Internet herunterzuladen und persönlich im Oberstufensekretariat vorzulegen.

5. Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

6. Mündliche Ersatzprüfung

Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner entschuldigten Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können. Bei schuldhaftem Versäumnis können statt einer Ersatzprüfung 0 Punkte erteilt werden.